



Pensionskasse der Gemeinde Horw

Anlagereglement

Ausgabe 2011



Inhaltsverzeichnis

A	Allgemeines	3
	Art. 1 Ziele der Anlagepolitik	3
	Art. 2 Mittel	3
	Art. 3 Verfahren	3
B	Grundsätze	4
	Art. 4 Anlagegrundsätze	4
C	Strategie	5
	Art. 5 Anlagestrategie (Anhang 2)	5
D	Bewertung	5
	Art. 6 Bewertung der Anlagen	5
E	Organisation	6
	Art. 7 Vermögensverwaltung	6
	Art. 8 Controlling und Berichterstattung	6
	Art. 9 Ausübung der Aktionärsrechte	7
F	Schlussbestimmungen	7
	Art. 10 Inkraftsetzung	7
G	Anhang 1	8
	Art. 11 Funktionendiagramm	8
H	Anhang 2	11

A Allgemeines

Der Vorstand erlässt, gestützt auf Artikel 6 des Organisationsreglementes, die nachfolgenden Grundsätze für die Kapitalanlagen.

Art. 1 Ziele der Anlagepolitik

- 1.1 Mit der Anlagepolitik ist sicherzustellen, dass die Erträge auf dem Vermögen die geforderte Mindestverzinsung gemäss BVG bzw. den technischen Zins erreichen.
- 1.2 Die anlagepolitischen Ziele, nämlich "Liquidität, Sicherheit und Ertrag", sind auf die Erfordernisse der Pensionskasse abzustimmen. Der Risikofähigkeit des Gesamtbestandes ist angemessene Rechnung zu tragen, die mittelfristige Ausfallwahrscheinlichkeit ist minimal zu halten.
- 1.3 Die Anlagepolitik ist so zu gestalten, dass die Ertragsmöglichkeiten auf den Finanzmärkten optimal ausgeschöpft und kritische Entwicklungen in der Vermögensbewirtschaftung frühzeitig erkannt werden.
- 1.4 Die Pensionskasse öffnet aus Überschüssen eine Wertschwankungsreserve. Der Zielwert wird durch den Vorstand nach finanzökonomischen Grundsätzen bestimmt.

Art. 2 Mittel

Zur Verwirklichung der Anlagepolitik stehen folgende Mittel zur Verfügung:

- 2.1 Periodische Überprüfung der Grundsätze für Kapitalanlagen und der Anlagestrategie (Asset Allocation) auf ihre Verträglichkeit mit den aktuarischen Gegebenheiten. Dabei ist das Risikopotential der Vermögensstruktur den vorhandenen Reserven gegenüber zu stellen.
- 2.2 Anlageorganisation und Kompetenzregelung, die eine optimale und effiziente Vermögensbewirtschaftung sicherstellen.
- 2.3 Kontrolle des Umsetzungsrisikos der Anlagestrategie mittels Berichterstattung zur Vermögensentwicklung und Performance-Analyse.
- 2.4 Regelmässige Überwachung der Einhaltung der Vorgaben durch die Geschäftsführung bzw. den Anlageausschuss.

Art. 3 Verfahren

- 3.1 Anlageorganisation und Kompetenzregelung

Die Führungsorganisation umfasst folgende Entscheidungsstufen:

- 3.1.1 Vorstand
- 3.1.2 Anlageausschuss
- 3.1.3 Geschäftsführung

Die Zuständigkeiten betreffend Anlagepolitik und die Organisation der Vermögensverwaltung werden in einem speziellen Funktionendiagramm (Anhang 1) so geregelt, dass die zuständigen Organe ihre Führungsverantwortung gemäss Vorschriften des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) wahrnehmen können.

Vorstand und Anlageausschuss führen über ihre Beschlüsse ein Protokoll.

- 3.2 Die gesetzlichen Vorschriften betreffend die Loyalität in der Vermögensverwaltung sind einzuhalten.

B Grundsätze

Art. 4 Anlagegrundsätze

4.1 **Liquide Mittel (Cash)**

Liquide Mittel sind auf Kontokorrentkonti/Personalvorsorgekonti bzw. als Festgelder/Treuhandanlagen, Geldmarktbuchforderungen oder Obligationen mit einer maximalen Laufzeit von 12 Monaten anzulegen.

4.2 **Obligationen**

4.2.1 Bei Fremdwährungsobligationen ist in der Regel auf ein Kreditrating (Standard & Poors oder vergleichbar) von mindestens "BBB" (Investment Grade) zu achten. Höhere Minimalratings sind im Mandat schriftlich festzuhalten.

4.2.2 Die Anlage in Wandelanleihen ist nur zulässig, wenn dies die Anlagestrategie vorsieht.

4.2.3 Die Anlage kann sowohl indexiert / indexnah erfolgen als auch mit aktivem Management umgesetzt werden.

4.3 **Aktien**

Die Anlage kann sowohl indexiert / indexnah erfolgen als auch mit aktivem Management umgesetzt werden.

4.4 **Derivate**

Anlagen im Bereich von derivativen Produkten sind namentlich zur Absicherung von bestehenden Positionen bzw. von Devisengeschäften (Hedging) oder in Form von Stillhalteroptionen im Rahmen der BVV2-Vorschriften gestattet.

4.5 **Hypotheken und Darlehen**

Die Richtlinien und Zinssätze für Hypothekendarlehen werden vom Vorstand festgelegt. Die Pensionskasse kann auch ungesicherte Darlehen an öffentlich-rechtliche Schuldner oder an private Institutionen mit Bürgschaft der öffentlichen Hand gewähren.

4.6 **Immobilien**

Immobilien sind langfristige Anlagen, weshalb einer angemessenen direkten Rendite besondere Beachtung zu schenken ist. Immobilien können als direkter oder indirekter (Immobilienfonds und Immobiliengesellschaften) Besitz gehalten werden.

4.7 **Alternative Anlagen ohne Nachschusspflichten**

4.7.1 **Beteiligungen / Private Equity**

Anlagen in diesem Bereich können weltweit als mittel- und langfristige Investition in Form von Eigen- oder Fremdkapital erfolgen.

4.7.2 **Hedge Funds**

Aus Diversifikations- und Korrelationsgründen sowie Überlegungen der Garantie einer Mindestrendite sind Hedge Funds grundsätzlich erlaubt. Besonderes Augenmerk ist dabei auf eine angemessene Risikostreuung punkto Strategien und Investitionen zu legen. Weiter ist ebenfalls auf höchstmögliche Liquidität, Qualität und Transparenz der Instrumente und Partner zu achten.

4.8 Kollektive Anlagen

Anlagen gemäss Ziffern 4.1 bis 4.6 können, solche gemäss Ziffer 4.7 müssen mittels kollektiven Anlagen erfolgen. Die Vorschriften gemäss Art. 56 Abs. 1 und 2 BVV2 sind zu beachten.

4.9 Begrenzung einzelner Schuldner, Gesellschaftsbeteiligungen und einzelner Immobilien

Die Begrenzungen gemäss Art. 54 bis Art. 54b und Art. 56 Abs. 3 BVV2 sind einzuhalten.

C Strategie**Art. 5 Anlagestrategie (Anhang 2)**

- 5.1 Die Anlagestrategie wird durch den Vorstand unter Beizug von Anlageexperten festgelegt und periodisch überprüft.
- 5.2 Aus markttechnischen und taktischen Gründen werden für jede einzelne Anlagekategorie Bandbreiten festgelegt.
- 5.3 Sobald die Wertpapiere einzelner Wertpapier-Kategorien marktbedingt oder aus anderen Gründen die Bandbreiten durchstossen, sind entweder geeignete Reallokationsmassnahmen zu beschliessen oder die Abweichungen dem Anlageausschuss zu begründen und schriftlich festzuhalten.

D Bewertung**Art. 6 Bewertung der Anlagen**

Nominalwertforderungen	zum Marktwert per Abschluss Geschäftsjahr
Wandel- und Optionsanleihen	zum Marktwert per Abschluss Geschäftsjahr
Aktien und aktienähnliche Anlagen	zum Marktwert per Abschluss Geschäftsjahr
Immobilien	Indirekte Anlagen: Marktwert per Abschluss Geschäftsjahr Direkte Anlagen: Per Abschluss Geschäftsjahr nachgeführte Verkehrswertschätzung (inkl. jährliche Abschreibung), Anpassung des Kapitalisierungszinssatzes an die Marktgegebenheiten
Alternative Anlagen: • Beteiligungen/Private Equity mit geringer Marktliquidität	Einstandspreis oder abgewerteter Buchwert
Übrige	zum Marktwert per Abschluss Geschäftsjahr
Alternative Anlagen	zum Marktwert per Abschluss Geschäftsjahr

E Organisation

Art. 7 Vermögensverwaltung

- 7.1 Die Verwaltung der Wertschriften kann durch externe spezialisierte Portfolio-Verwalter erfolgen. Diese haben dazu befähigt zu sein und über eine Organisation zu verfügen, welche für die Einhaltung der Vorschriften gemäss Art. 48f und 48g BVV 2 Gewähr bietet. Die Auswahl kann delegiert werden, sofern eine neutrale Beurteilung der Asset Manager sichergestellt wird.
- 7.2 Jeder Portfolio-Verwalter verfügt über ein schriftlich formuliertes Verwaltungsmandat, das sich an den Grundsätzen für die Kapitalanlagen orientiert.
- 7.3 Bei der Gestaltung der Anlageorganisation ist den Kriterien Wirtschaftlichkeit und Sachkompetenz angemessen Rechnung zu tragen.
- 7.4 Die Liegenschaften können intern oder extern verwaltet werden. Die Verantwortlichkeiten und Kompetenzen sind im Funktionendiagramm (Anhang 1) definiert.
- 7.5 Die Hypotheken werden durch die Geschäftsführung verwaltet. Über Erhöhungen und neue Hypotheken entscheidet der Vorstand.
- 7.6 Sofern Mitglieder des Vorstandes, Mitarbeiter der geschäftsführenden Gesellschaft oder von der Pensionskasse direkt beauftragte Personen, auf die das Bundesgesetz vom 8. November 1934 über die Banken und Sparkassen nicht anwendbar ist, mit der Verwaltung von Vorsorgevermögen betraut sind, haben diese der Pensionskasse jährlich eine schriftliche Erklärung darüber abzugeben, ob und welche persönlichen Vermögensvorteile sie im Zusammenhang mit der Ausübung der Vermögensverwaltungstätigkeit für die Pensionskasse entgegengenommen haben.

Art. 8 Controlling und Berichterstattung

- 8.1 Zur Kontrolle des Umsetzungsrisikos der Anlagestrategie sind periodisch mindestens folgende Informationspakete aufzubereiten: Monitor je Quartal zu Händen der Geschäftsführung und quartalsweise eine Performance Analyse zuhanden des Anlageausschusses.
- 8.2 Der Monitor hat Auskunft zu geben über Abweichungen von der Anlagestrategie. Mit der Performance Analyse sind bestehende Stärken und Schwächen im Portfoliomanagement bzw. in der bestehenden Anlageorganisation im Sinne einer Qualitätssicherung der laufenden Anlageprozesse zu erfassen.
- 8.3 Der Vorstand wird sooft es die Sachlage erfordert, mindestens halbjährlich, schriftlich über die Kapitalanlagen informiert.

Art. 9 Ausübung der Aktionärsrechte

Die Aktionärsrechte werden nach folgendem Grundsatz ausgeübt (basierend auf Art. 49a Abs. 2 BVV2):

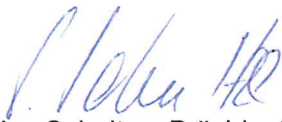
- 9.1 Das Stimmrecht ist nach Möglichkeit auszuüben
- 9.2 Das Stimmrecht wird von den Vermögensverwaltern der Aktienportefeuilles wahrgenommen, sofern der Anlageausschuss nicht etwas anderes anordnet.
- 9.3 Liegen keine besonderen Situationen vor, soll das Stimmrecht im Sinne der Anträge des Verwaltungsrates wahrgenommen werden, sofern der Vorstand nicht etwas anderes anordnet.
- 9.4 Bei Vorliegen spezieller Situationen (insbesondere bei Übernahmen, Zusammenschlüssen, bedeutenden personellen Mutationen im Verwaltungsrat oder der Geschäftsführung, grosse Opposition gegen die Anträge des Verwaltungsrates) beschliesst der Anlageausschuss, wie das Stimmrecht auszuüben ist und erteilt die notwendigen Weisungen.

F Schlussbestimmungen

Art. 10 Inkraftsetzung

- 10.1 Dieses Anlagereglement wurde am 08.07.2010 vom Vorstand genehmigt und tritt am 1. Januar 2011 in Kraft. Es kann durch Beschluss des Vorstandes jederzeit ergänzt oder geändert werden.

Ort/Datum: Horw, 11.11.2010


Sabine Schultze, Präsidentin
Vertretung Arbeitnehmer


Gianmarco Helfenstein
Vertretung Arbeitgeber

G Anhang 1

Art. 11 Funktionendiagramm

Stand: 01.01.2011

Legende:

E	Entscheid	VO	Vorstand
P	Planung / Initiative	AA	Anlageausschuss
D	Durchführung	GF	Geschäftsführung
C	Controlling	EX	Externe Beratungsfirma

Pos.	Funktion	VO	AA	GF	EX
1.1	Anlagerichtlinien				
	Änderungen der Grundsätze für die Kapitalanlagen, der Kompetenzordnung und des Funktionendiagrammes	E	D		
	Periodische Überprüfung der Anlagestrategie	E	P/D	D	D
1.2	Umsetzung der Anlagerichtlinien im Bereich Wertschriften				
	Gestaltung der Anlageorganisation (z.B. interne oder externe Vermögensverwaltung, Outsourcing einzelner Aufgaben)	E	P/D		
	Bestimmung externer Berater bzw. Portfoliomanager	E	P	D	
	Auftragsspezifikation für interne und externe Portfoliomanager		E/D		
	Reallokationsmassnahmen bei Über- bzw. Unterschreiten der Bandbreiten der Anlagestrategie		E	D	
	Vorübergehendes Über- bzw. Unterschreiten der Bandbreiten der Anlagestrategie		E	D	

Pos.	Funktion	VO	AA	GF	EX
2.1	Depotführung				
	Einrichten und Führen der revisionsfähigen Wertschriftenbuchhaltung mit entsprechenden Quartals- und Jahresabschlüssen		P	D	
	Rückforderung der Quellen- und Verrechnungssteuer			P/D	
2.2	Wertschriften Reporting / Controlling				
	Überwachen der Anlagestrategie und der Wertschriftenperformance		C	D	
	Performanceanalyse und quartalsweise Berichterstattung		C/P	D	
	Regelmässige Besprechungen mit den Portfoliomanagern		D	P/D	
	Überwachung der BVG-Vorschriften und internen Vorgaben für Portfoliomanager, namentlich in Bezug auf den Einsatz von Derivatgeschäften		P	D	
	Umsetzung der Anlagerichtlinien im Bereich Immobilien				
	Evaluation von Immobilien	E	P		P/D
	Kauf und Verkauf von Immobilien	E	P		P/D
	Liegenschaftenrenovationen	E	C/D		D
	Mietzinspolitik		C/P/E		P/D
	Liegenschaftenverwaltung (Vermietung, Mietverträge, Mietzinskontrolle, Heizkostenabrechnung)			C/P/E	D
	Einsatz externer Liegenschaftsverwalter	E	P/D	D	
	Periodische Bewertung und Qualitätsanalyse des Immobilienbestandes		E/P		D

Pos.	Funktion	VO	AA	GF	EX
	Umsetzung der Anlagerichtlinien im Bereich Hypotheken				
	Richtlinien für die Gewährung von Hypotheken (Schuldneranforderungen, Belehnungsgrenzen, Objektenanforderungen)	E	P/D		
	Festlegen der Hypothekenzinsen		E/D		
	Genehmigung der Hypothekengesuche		E/D		
	Hypothekenverwaltung			C/D	D

H Anhang 2

Anlagestrategie vom Vorstand am 08.07.2010 verabschiedet.

Anlageinstrument	Strategie	Untere Bandbreite	Obere Bandbreite
Kurzfristige Liquidität	3%	0%	7%
Strategische Liquidität	0%	0%	40%
Obligationen Inland CHF	30%	5%	50%
Obligationen Ausland FW	15%	5%	25%
Aktien Schweiz	15%	5%	25%
Aktien Ausland	10%	2%	20%
Immobilien	30%	5%	50%
Hypotheken	0%	0%	5%
Alternative Anlagen	0%	0%	20%
Total	100%		